

Rasen mähen, Hecken schneiden.... ohne Ärger mit der Nachbarschaft!

Vorschrift für den Einsatz von Geräten und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung regelt, in welchem Maß bestimmte Geräte und Maschinen genutzt werden dürfen, denn viele motorbetriebene Geräte können erheblich die Nachbarschaft belästigen.



© Anne Bermüller/pixelio.de

Die festgelegten Zeiten für den Betrieb von Maschinen und Geräten gilt in allen Wohngebieten. In Gebieten mit Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) gilt sie nicht.

In Wohngebieten dürfen beispielsweise folgende Geräte und Maschinen an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht betrieben werden:

• Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor • Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor • Baustellenbandsägemaschine • Baustellenkreissägemaschine • Tragbare Motorkettensäge • Kompressoren • Beton- und Mörtelmischer • Spritzmaschine für Beton und Mörtel • Bohrgerät • Altglassammelbehälter • Rüttelplatten • Heckenschere • Hydraulikhammer • Fugenschneider	• Rasenkantenschneider • Geländegängiger Gabelstapler • rollbarer Müllbehälter • Motorhacke • Kehrmaschine • Müllsammelfahrzeug • Straßenfräse • Vertikutierer • Schredder • Schneefräse (nur selbst fahrend) • Turmdrehkran • Kraftstromerzeuger • Grabenfräse • Rasenmäher
---	--

Eine vollständige Auflistung aller Geräte, die unter die Verordnung fallen finden Sie z.B. im Internet auf der Seite www.bmu.de, Stichwort: Luft, Lärm, Verkehr, > Rechtsvorschriften, > Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung

Zusätzlich zu den oben genannten Zeiten dürfen an Werktagen von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende Geräte im Freien nicht betrieben werden:

• Laubbläser, Laubsammler • Grastrimmer/Graskantenschneider • Freischneider

Diese zusätzlichen Beschränkungen gelten nicht für Geräte, die als lärmarm gekennzeichnet sind

Die Stadt Göttingen kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen zulassen.

Eine Ausnahme ist nicht erforderlich, wenn Gefahr bei Unwetter oder Schneefall droht oder eine sonstige Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter besteht.

Wer ein oben genanntes Gerät oder eine Maschine zu einer verbotenen Zeit betreibt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,- EUR belegt werden.

Tipp: Informieren Sie sich vor dem Kauf von Geräten über deren Lautstärke und bevorzugen Sie leisere Geräte